

Gipser Maler Verband Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017/18

zwischen dem Gipser Maler Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2017 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Mindestlöhne, gültig ab 1. Juni 2017.

Gipser

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Monatslohn</i>
Vorarbeiter	CHF 30.50	CHF 5'684.00
Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 26.80	CHF 4'995.00
Lehrabgänger im 3. Jahr nach Lehre	CHF 25.55	CHF 4'759.00
Lehrabgänger im 2. Jahr nach Lehre	CHF 23.85	CHF 4'440.00
Lehrabgänger im 1. Jahr nach Lehre	CHF 22.60	CHF 4'206.00
Berufsarbeiter	CHF 24.65	CHF 4'594.00
Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr	CHF 23.60	CHF 4'393.00
Hilfsarbeiter ab 1. Berufsjahr	CHF 21.80	CHF 4'061.00

Maler

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Monatslohn</i>
Vorarbeiter ab vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 27.70	CHF 5'000.00
Vorarbeiter bis vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 25.50	CHF 4'600.00
Gelernter Maler (FZ) ab vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 25.20	CHF 4'550.00
Gelernter Maler (FZ) bis vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 22.45	CHF 4'050.00
Angelernter (BA) ab vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 23.80	CHF 4'300.00
Angelernter (BA) bis vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 21.60	CHF 3'900.00
Hilfsarbeiter ab vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 22.15	CHF 4'000.00
Hilfsarbeiter bis vollendetem 5. Berufsjahr	CHF 19.95	CHF 3'600.00

Gerüstbau

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Monatslohn</i>
Chef-Monteur mit Fachausweis	CHF 29.20	CHF 5'296.00
Gruppenleiter Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 28.05	CHF 5'082.00
Gerüstmonteur I (FZ)	CHF 26.30	CHF 4'770.00
Gerüstmonteur II (BA)	CHF 24.35	CHF 4'414.00
Gerüstbauarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF 23.15	CHF 4'193.00

- a) Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch sind darin nicht enthalten. Das Feriengeld ist dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen werden. Die Feiertagsentschädigung für Stundenlöhner erfolgt gemäss GAV Art. 61 Abs 2.
- b) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,

- die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Sollarbeitszeit

Maler: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden

Gipser: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

4. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage | 20 % |
| - mehr als 6 Tage | 30 % |
| - mehr als 15 Tage | 100 % |

5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zur Betriebsstätte nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung nur mit vorhandenem Beleg auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2018 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 23. Mai 2017

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Petra Eichele, stv. Geschäftsführerin

Gipser Maler Verband Liechtenstein


.....
Elmar Gstöhl, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein